

Übung im Strafrecht für Anfänger

im Sommersemester 2019

Hausarbeit

In der schwäbischen Weltmetropole S möchte man sich nach einigen Vorkommnissen bei großen Autoherstellern auf umweltfreundliche Industrien konzentrieren. Infolgedessen haben sich durch großzügige Wirtschaftsförderung und etwas Vetterleswirtschaft mehrere in der chemischen Industrie tätige Unternehmen angesiedelt. Zu diesen gehört auch die A GmbH, die an mehreren Produktionsstandorten verschiedene Chemikalien herstellt. Dabei entsteht unter anderem das Nervengift CS-301. Dieses muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechend fachgerecht entsorgt werden. Dazu werden die Bestände der einzelnen Standorte zentral gesammelt und sodann in größeren Zeitabständen in entsprechend großen Mengen durch Entsorgungsunternehmen abgeholt. Dadurch entstehen der A GmbH regelmäßig hohe Kosten. Verantwortlich für die Organisation und Koordination der Entsorgung ist bei der A GmbH der Mitarbeiter M. Dieser steht wegen der hohen Ausgaben schon längere Zeit intern in der Kritik. Da sich die Geschäftslage der A GmbH in den letzten Monaten drastisch verschlechtert hat, befürchtet M nun, dass man ihn möglicherweise gerne ersetzen würde. Um dies zu vermeiden und seinen Arbeitsplatz zu erhalten, sucht M nach einer kreativen Lösung für die ausufernden Kosten. Dabei kommt ihm sein Bekannter (B) in den Sinn, der als Spediteur über einen Lkw verfügt. M fragt daher bei B an, ob dieser nicht einige mit dem flüssigen Nervengift gefüllte Fässer ausnahmsweise unter der Wahrung der nötigen Diskretion im örtlichen Baggersee entsorgen könnte. Die damit verbundene Wertschätzung würde man freilich monetär angemessen zum Ausdruck bringen. Dem M ist klar, dass eine solche Entsorgung gegen umwelt- und abfallrechtlicher Vorschriften verstößt, die sowohl im Interesse der Umwelt als auch anderer Menschen (einschließlich des Entsorgers selbst) eine Entsorgung nur durch Betriebe erlauben, die sich zuvor einer besonderen Fachkundeprüfung unterziehen mussten. B willigt ein und sagt die Ausführung zu. Auf seine Nachfrage nach der Gefährlichkeit des Gifts erklärt M wahrheitsgemäß, dass der Kontakt mit diesem zu schweren körperlichen Schäden führen könne. Es werde durch die Haut aufgenommen und führe nach einigen Stunden zu starken Schmerzen und Krampfanfällen. Zwar sei ein tödlicher Verlauf an sich möglich, doch hier selbst dann nicht zu erwarten, wenn sich ein Fass unter Wasser öffnen sollte. Denn erstens werde das Gift durch das Wasser stark verdünnt und zweitens setze die Wirkung sehr langsam ein, so dass die Betroffenen aufgrund der zunehmenden Schmerzen rechtzeitig einen Arzt aufsuchen würden. Viel könne also nicht passieren. Daraufhin sagt B zu, die Fässer in zwei Wochen abzuholen, um sie dann im örtlichen Baggersee zu versenken. M notiert sich die Einzelheiten für seine Unterlagen und versteckt diese in einer Schreibtischschublade.

Einer der jeweils alleinvertretungsberechtigten und im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer der A GmbH (G) möchte den M tatsächlich gerne entlassen, konnte bislang jedoch noch keinen rechtlich haltbaren Grund dafür finden. Um dies zu ändern, durchsucht G zwei Tage später heimlich das Büro des M, um Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder sonstiges

kompromittierendes Material zu finden. Dabei stößt er durch Zufall auf die Notizen des M über das Gespräch mit B. Sofort zieht G die richtigen Schlüsse und ist zunächst ein wenig schockiert, da es bislang keine Anhaltspunkte für solche Vorgehensweisen des M gab. Als dem G jedoch klar wird, welche hohe Summe die A GmbH durch dieses Vorgehen sparen wird, beschließt er spontan, nicht mehr schockiert zu sein und die Notizen nie gesehen zu haben. Schließlich erforderten schwierige Zeiten kreative Lösungen. Zudem sei letztlich jeder Stoff biologisch abbaubar – es dauere eben manchmal etwas länger. Dass es zu Gesundheitsschäden (nicht aber Todesfällen) kommen könnte, hält G für möglich, wenn auch nicht für besonders wahrscheinlich. Allerdings hofft G darauf, dass schon nichts passieren wird. Weiterhin geht G davon aus, rechtlich nicht dazu verpflichtet zu sein, aufgrund der gefundenen Notizen gegen M einzuschreiten, da er diese Informationen illegal erlangt habe. Auch fürchtet G zivil- und strafrechtliche Konsequenzen wegen der rechtswidrigen Durchsuchung des Büros.

Zum vereinbarten Termin holt B die Fässer ab. Zu dieser Zeit ist nur M auf dem Betriebsgelände der A GmbH. M schärft dem B nochmals ein, mit den Fässern vorsichtig umzugehen. Schließlich habe man aus naheliegenden Gründen auf ältere Fässer ohne aufgedruckte Firmenbezeichnung der A GmbH zurückgreifen müssen, die möglicherweise allzu starke Erschütterungen nicht mehr ganz so gut vertragen könnten. B verspricht dem M, entsprechend vorsichtig zu fahren. Am Baggersee angekommen versenkt B die Fässer. Sogleich ruft er den M an, um den Vollzug des Vorhabens zu melden. Dabei erwähnt B, dass eines der Fässer tatsächlich nicht mehr ganz dicht gewesen sei, weshalb eine geringe Menge des Gifts mit seiner Kleidung in Berührung gekommen sei. Da er die Flüssigkeit aber gleich abgewaschen habe, sei nichts passiert. Dem M wird jedoch sofort bewusst, dass ein bloßes Abwaschen nicht ausreichen kann und B die Kleidung ausziehen müsste, da sonst bald mit entsprechenden Wirkungen zu rechnen ist. M entschließt sich jedoch, diesen Umstand dem B lieber nicht mitzuteilen. Dieser geht daraufhin davon aus, dass alles in Ordnung sei, da M andernfalls etwas gesagt hätte. Einige Stunden später kommt es bei B aufgrund des mittlerweile durch die Haut aufgenommenen Giftes zu starken Schmerzen, die im Krankenhaus behandelt werden müssen. In Lebensgefahr ist B jedoch zu keinem Zeitpunkt. Bei rechtzeitiger Information hätte er sogleich einen Arzt aufsuchen können. Bei der dann rechtzeitig erfolgenden Behandlung wären die Schmerzen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen.

Etwa zur gleichen Zeit wendet sich ein Passant (P), der den B nachts zufälligerweise beobachtet hat, an die Polizei und äußert den Verdacht illegaler Müllentsorgungen. Sogleich wird die örtlich und sachlich zuständige Umweltbehörde eingeschaltet. Die dort tätigen Beamten X und Y werden sofort zum Baggersee entsandt, um die Lage zu inspizieren. Im Zusammenhang mit den von P berichteten Umständen lassen die dort gefundenen Spuren bei X und Y den dringenden Verdacht einer für Menschen gesundheitsgefährlichen (jedoch nicht lebensgefährlichen) Umweltverschmutzung aufkommen. Um sich nicht mit einem Großunternehmen oder möglicherweise sogar der Mafia anzulegen, verabreden X und Y, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Deshalb erwähnen sie in ihrem gemeinsam anzufertigenden Einsatzbericht nichts von den aufgefundenen Verdachtsmomenten. Es wäre nur dann zu weiteren Handlungen seitens der Behörde gekommen, wenn X und Y übereinstimmend den Verdacht bestätigt hätten. Der See wird daher weder durchsucht noch abgesperrt. Sowohl X als auch Y sind sich bewusst, dass ihr Handlungsermessen hinsichtlich des Einschreitens wegen der drohenden Gefährdung für Personen verwaltungsrechtlich auf null reduziert ist. Einige Tage später nimmt O ein ausgiebiges

Bad in dem Baggersee. Abends beginnt O unter starken Schmerzen und Krampfanfällen zu leiden. Obwohl O weiß, dass er wegen einer Nervenerkrankung sehr anfällig ist, verzichtet er auf die Konsultation eines Arztes, da er den Beschwerden keine besondere Bedeutung beimisst. Nachdem sich sein Zustand drei Tage später weiter verschlimmert hat, verstirbt O schließlich.

Mittlerweile hat die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen der Geschehnisse aufgenommen. M fürchtet in einem etwaigen Prozess insbesondere eine belastende Aussage des P. Um ihm mehr oder weniger sanft mitzuteilen, dass dies vielleicht doch keine so gute Idee wäre, möchte M dem P eines Abends auflauern, als dieser einen Abendspaziergang unternimmt. Dabei soll P mit einem mitgeführten Messer verletzt, jedoch keinesfalls getötet werden. M versteckt sich zur Umsetzung seines Vorhabens in einem Gebüsch. Als P dieses passiert, springt M heraus und stürmt mit vorgehaltenem Messer auf P zu. Dabei rutscht M aufgrund der Hinterlassenschaft eines vierbeinigen Spaziergängers aus und kommt ins Straucheln. Weil ihm dabei ihm das Messer in hohem Bogen aus der Hand fliegt, geht der schwungvoll ausgeführte Messerstich ins Leere. M fällt daraufhin vor P zu Boden. Obwohl M zu weiteren Angriffen ersichtlich nicht mehr in der Lage ist, gerät P in Rage. Er zieht einen mitgeführten Totschläger aus seiner Tasche und holt zu einem wuchtigen Schlag gegen M aus. In Panik greift M nach einer für P bislang nicht erkennbaren Pistole, die er ansonsten nie gegen P eingesetzt hätte. Aufgrund des zutreffend für möglicherweise tödlich erachteten drohenden Schlages hat M jedoch keine andere Möglichkeit mehr, als einen sofortigen Schuss auf die Brust des P abzugeben. Den möglichen Tod des P nimmt M dabei billigend in Kauf. Der Schuss trifft den P mitten ins Herz, weshalb dieser sofort verstirbt.

Wie sind B, G, M, X und Y nach dem StGB strafbar? Es sind im Besonderen Teil des StGB nur Delikte des 16. und des 17. Abschnitts zu prüfen. § 211 StGB, § 221 StGB und § 226 StGB sind nicht zu prüfen.

Abgabetermin ist die erste Übungsstunde am 26.04.2019. Bitte geben Sie aus organisatorischen Gründen die Hausarbeit in der Übungsstunde und nicht im Sekretariat ab. Etwaige Zusendungen per Post müssen den Poststempel vom 25.04.2019 tragen. Viel Erfolg!

Hinweise zu den Formalia:

Die Hausarbeit ist in Garamond (oder Times New Roman), 1 ½ -zeilig, Schriftgröße 12 in Standardlaufweite und üblicher Buchstabenskalierung abzufassen. Die Fußnoten sind in Schriftgröße 10 und einzeilig zu formatieren. Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm einzuhalten. Der Umfang der Hausarbeit darf 25 Seiten nicht überschreiten (zuzüglich Deckblatt, Gliederung, Sachverhalt, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis sowie einer unterschriebenen Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde). Das Deckblatt soll folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachsemester, Matrikelnummer, Name des Aufgabenstellers, Veranstaltung, Wertung der Hausarbeit für das Sommersemester 2019 oder das Wintersemester 2018/2019 (bei fehlender Angabe wird sie für das Sommersemester 2019 gewertet).

Plagiatsüberprüfung:

Alle Übungsteilnehmer werden gebeten, ihre Hausarbeit zur Plagiatsüberprüfung elektronisch einzureichen unter: https://www1.ephorus.com/students/handin_de

Die Hausarbeit kann in allen gängigen Dateiformaten hochgeladen werden (Word, Open Office, pdf usw.). Der Referenzcode lautet „SRSS19Haas“. Der Sachverhalt sowie die Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde, sollen nicht Teil der Datei sein – das Literaturverzeichnis indes schon. Datei und Ausfertigung der Hausarbeit in Papierform müssen nicht im Druckbild, jedoch inhaltlich identisch sein. Die Datei der Hausarbeit soll anonymisiert werden: Das Deckblatt des elektronischen Dokuments soll also nur die Matrikelnummer, nicht Name und Adresse aufweisen. Die Datei soll keinen Autor ausweisen (siehe "Dokumenteigenschaften" oder in Word: "Optionen"). Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Werden mehrere Dateien hochgeladen, wird die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt. **Das Hochladen entbindet nicht davon, die Hausarbeit in ausgedruckter Form abzugeben!**

Für die Einhaltung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die Abgabe Ihrer ausgedruckten Hausarbeit an. Das Hochladen ist bis zum 26.04.2019 (24.00 Uhr) möglich.

Kontakt und Rückfragen: Sie können davon ausgehen, dass der Sachverhalt sorgfältig überprüft wurde und alle benötigten Angaben enthält. Fragen zum Sachverhalt werden daher im Regelfall nicht beantwortet. Sollten sich dennoch anders nicht klärungsfähige Fragen ergeben, so wenden Sie sich bitte an Herrn Scheubner (scheubner@jurs.uni-heidelberg.de). Dies gilt ebenso für Fragen zum Hochladen sowie alle sonstigen Anliegen.

Elektronische Anmeldung zur Übung:

Bereits im Zuge der Abgabe der Hausarbeit müssen Sie sich zur Übung anmelden. Bitte benutzen Sie hierfür die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldefunktion“) des Online-Vorlesungsverzeichnisses „LSF“. Dies gilt auch für Studenten, die nur die Hausarbeit „nachschieben“ wollen, bei Bestehen also die Übung des Vorsemesters bestanden haben. Die Belegfunktion ist ab Anfang April freigeschaltet. Die Nutzung der Belegfunktion ist Voraussetzung der Notenverbuchung. Das Prüfungsamt bittet Sie, die Belegfunktion für alle besuchten Veranstaltungen – also auch unabhängig von Prüfungsleistungen – zu nutzen. Dies schafft die Voraussetzung für die spätere Aufnahme von Vorlesungen in ein sog. „Transcript of records“, das oftmals für Bewerbungen an ausländischen Hochschulen, etwa für ein LL.M.-Programm, angefertigt werden muss.